

Einwohnergemeinde Oberburg



Friedhof- und Bestat- tungsreglement

(FbR)

Inkraftsetzung: 1. Januar 2013

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
2. Zuständigkeiten und Aufgaben	3
3. Die Bestattung	4
4. Anpflanzung, Unterhalt der Gräber	6
5. Grabmäler	7
6. Gebühren	9
7. Schlussbestimmungen	10

Die Einwohnergemeinde Oberburg erlässt, gestützt auf die kantonale Verordnung über das Zivilstandswesen vom 12.05.1999, das Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25.11.1876 und das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Oberburg vom 01.01.2010, folgendes Reglement:

(Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen)

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Organe

Organe des Friedhof- und Bestattungswesens sind

- a) der Gemeinderat
- b) die Kommission für Soziales
- c) der Friedhofgärtner
- d) der Totengräber

2. Zuständigkeiten und Aufgaben

Artikel 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat

- a) führt die Oberaufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen
- b) erlässt die notwendige Verordnung inkl. Gebührentarif
- c) wählt die Mitglieder der Kommission für Soziales
- d) wählt den Friedhofgärtner und den Totengräber und regelt das Verhältnis zwischen ihnen und der Gemeinde in einem Werkvertrag
- e) entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Kommission für Soziales

Artikel 3

Kommission für Soziales

Die Kommission für Soziales

- a) überwacht das Friedhof- und Bestattungswesen
- b) genehmigt die Planung, Aufhebung oder wesentlichen Veränderungen der Friedhöfe
- c) verwaltet die Friedhofanlagen, überwacht die zugehörigen Gebäude und erteilt Aufträge
- d) erteilt die im Reglement vorgesehenen Bewilligungen
- e) stellt Antrag an den Gemeinderat für Angelegenheiten in dessen Zuständigkeitsbereich
- f) erstellt das Budget und verfügt über die Verwendung der Voranschlagskredite
- g) beaufsichtigt Friedhofgärtner und Totengräber und hat ihnen gegenüber ein Weisungsrecht
- h) protokolliert ihre Verhandlungen

Artikel 4

Friedhofgärtner/
Totengräber

Die Aufgaben des Friedhofgärtners und des Totengräbers sind in einem separaten Werkvertrag geregelt.

Artikel 5

Friedhofanlagen

¹ In der Aufbahrungshalle können maximal 2 Leichname aufgebahrt werden.

² Die sich in der Aufbahrungshalle befindlichen Toiletten sind öffentlich.

³ Die vorhandenen Parkplätze stehen den Friedhofbesuchern und dem Werkpersonal zur Verfügung. Dauerparkieren ist nicht gestattet.

⁴ Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung und ist von den Besuchern in gebührender Achtung zu halten. Insbesondere sind untersagt:

- a) das Mitführen von Tieren
- b) das Mitführen von Fahrrädern und Motorfahrzeugen aller Art, ausgenommen die benötigten Fahrzeuge des Werkpersonals und der Grabmallieferanten
- c) das Verursachen von unnötigem Lärm
- d) jede Verunreinigung von Grabmälern, Anlagen und Gebäuden

2. Die Bestattung

Artikel 6

Bestattung

¹ Zeitpunkt und Form der Bestattung sind durch die Angehörigen rechtzeitig mit dem Pfarramt oder dem Totengräber zu besprechen.

² Wünsche der Verstorbenen und der Angehörigen sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu berücksichtigen.

³ Ohne Weisung gemäss Abs. 2 wird den Angehörigen und der Trauergemeinde der Zugang zu den Besucherräumen der Aufbahrungshalle bis zehn Minuten vor der Bestattung gewährleistet.

⁴ Anderswo aufgebahrte Leichname sind spätestens eine halbe Stunde vor der Bestattung in das Friedhofgebäude zu überführen.

Artikel 7

Kirchliche Feier

¹ Die Form der kirchlichen Trauerfeier richtet sich nach den geltenden Bestimmungen der Landeskirche und der Kirchgemeinde.

² Die Gestaltung der kirchlichen Feier ist den Angehörigen nach Absprache mit dem Pfarramt überlassen.

³ Fehlen Angehörige, ordnet das zuständige Pfarramt oder die zuständige Religionsgemeinschaft das Erforderliche in eigenem Ermessen an.

Artikel 8

Kirchengeläute

¹ Das erste Kirchengeläute beginnt zehn Minuten vor der Bestattungsfeier.

² Das zweite Kirchengeläute setzt nach Abschluss der liturgischen Handlung auf dem Friedhof ein und dauert bis zum Beginn des Trauergottesdienstes.

Bestattungszeiten	<p>Artikel 9</p> <p>¹ Bestattungen finden grundsätzlich um 14.00 Uhr statt.</p> <p>² Sind an einem Tag zwei Bestattungen vorgesehen, beginnt die erste Bestattung zwischen 10.00 und 11.00 Uhr.</p> <p>³ Urnenbeisetzungen, welche nach der Trauerfeier erfolgen, finden in der Regel um 11.00 Uhr statt.</p> <p>⁴ An Samstagen und an öffentlichen Feiertagen dürfen nur in dringenden Fällen, insbesondere aus gesundheitspolizeilichen Gründen Bestattungen vorgenommen werden.</p>
Beisetzungsstätten	<p>Artikel 10</p> <p>¹ Zur Beisetzung stehen zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Reihengräber für Erdbestattungen b) Reihengräber von Kindern c) Flächen für Familiengräber d) Mauernischen für Urnen e) Reihengräber zur Beisetzung von Urnen f) Gemeinschaftsgrab <p>² Die Kommission für Soziales bestimmt die Lage der verschiedenen Abteilungen.</p> <p>³ Der Totengräber teilt den Bestattungsplatz zu.</p> <p>⁴ Reservationen zu Lebzeiten sind nicht möglich.</p> <p>⁵ Die Kosten sind in der Verordnung geregelt.</p>
Schliessen des Grabes	<p>Artikel 11</p> <p>¹ Unmittelbar nach der Bestattung oder Beisetzung ist das Grab zu schliessen.</p>
Grabesruhe	<p>Artikel 12</p> <p>¹ Die Grabesruhe beträgt 25 Jahre.</p> <p>² Die Frist der Grabesruhe beginnt mit der ersten Beisetzung.</p> <p>³ Vorbehalten gerichtlich angeordneter Ausgrabung darf die Grabesruhe während dieser Zeit weder gestört noch dürfen Gräber geöffnet werden.</p>
Aufhebung von Gräbern	<p>Artikel 13</p> <p>¹ Nach Ablauf der Grabesruhe von 25 Jahren kann die Kommission für Soziales die Aufhebung von Grabfeldern und Urnennischen verfügen.</p> <p>² Verfügungen zur Aufhebung von Grabfeldern und Urnennischen sind mindestens drei Monate vorher im offiziellen Publikationsorgan der Gemeinde Oberburg bekannt zu machen.</p>

³ Die Kommission für Soziales verfügt über nicht fristgerecht geräumte Gräber.

Artikel 14

Familiengräber

¹ Familiengräber bleiben 40 Jahre bestehen.

² In Familiengräbern dürfen maximal zwei Sargbestattungen vorgenommen werden, die Säрге dürfen nie übereinander gelegt werden.

³ In Familiengräbern dürfen maximal 6 Urnen beigesetzt werden.

Artikel 15

Urnenmauernischen

¹ In den Urnenmauern bestehen Nischen für die Beisetzung von einer resp. zwei Urnen.

² Die Mauernischen sind mit einheitlichen Platten, welche zugleich als Grabmal dienen, abgedeckt.

Artikel 16

Gemeinschaftsgrab

¹ Es wird nur die Asche, jedoch ohne Urne beigesetzt.

² Am Gemeinschaftsgrab können Namensschilder angebracht werden. Deren Verrechnung richtet sich nach der Verordnung.

³ Für Blumen und Kränze wird ein besonderer Platz zur Verfügung gestellt, an welchem die Blumen und Kränze während zwei Wochen nach der Beisetzung belassen werden.

⁴ Nach Ablauf dieser Frist werden die von den Angehörigen nicht weggeräumten Blumen und Kränze entfernt.

⁵ Während des Jahres ist jeglicher Grabschmuck wie Figuren, Kerzen etc. nicht gestattet.

⁶ Der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Einwohnergemeinde.

Artikel 17

Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber

¹ In einem bestehenden Grab können maximal 4 Urnen beigesetzt werden.

² Das bestehende Grab darf im Zeitpunkt der Urnenbeisetzung nicht länger als 15 Jahre bestehen.

4. Anpflanzung, Unterhalt der Gräber

Artikel 18

Zuständigkeit

Anpflanzung und Pflege der Grabeinfassungen, Hecken, Wege, Anlagen etc. werden im Werkvertrag mit dem Friedhofgärtner geregelt.

Artikel 19

Grabschmuck

¹ Die Reihengräber dürfen erst nach Anbringen der Grabeinfassung mit einer Bepflanzung versehen werden.

² Die Angehörigen oder ein von ihnen beauftragter Dritter besorgen die Bepflanzung und Pflege des Grabes unter Berücksichtigung der Vorschriften dieses Reglements.

³ Gegen Entrichtung einer Gebühr gemäss Gebührentarif besorgt die Einwohnergemeinde während der ordentlichen Grabdauer von 25 Jahren das Bepflanzen und die Pflege der Gräber. Details werden in der Verordnung geregelt.

Artikel 20

Art der Bepflanzung

¹ Anpflanzungen, welche das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind verboten.

² Insbesondere ist das Pflanzen von Bäumen verboten.

³ Der Friedhofgärtner ist für die Bepflanzung der Gesamtfläche vor den Urnenmauern zuständig.

⁴ Die Angehörigen können pro Nische eine Topfpflanze mit einem Durchmesser von maximal 35 cm oder einen Blumenstrauss in einer Grabvase aufstellen.

⁵ Ungeeignete oder störende Pflanzen werden entfernt.

Artikel 21

Vernachlässigte Gräber

Vernachlässigte Gräber werden mit Bodendecker bepflanzt.

5. Grabmäler

Artikel 22

Grabkreuz

Bis zum Aufstellen eines Grabmales wird das Grab durch die Gemeinde mit einer Grabnummer und einem beschrifteten Holzkreuz versehen.

Artikel 23

Bewilligungspflicht

¹ Für das Aufstellen oder nachträgliche Ändern von Grabmälern ist eine Bewilligung erforderlich.

² Das schriftliche Gesuch ist vor Beginn der Arbeiten bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

³ Das Gesuch hat mindestens zu enthalten:

- a) Grundriss, Vor-, Rück- und Seitenansicht im Massstab 1:10
- b) Name und Adresse der Gesuchsteller
- c) Name und Adresse des Herstellers
- d) Materialangabe
- e) Masse des Grabmals

Artikel 24

Material und Bearbeitung

¹ Zugelassen sind nur individuell gestaltete Grabmäler aus natürlichen Gesteinsarten, Holz oder Schmiedeisen.

² Die Grabmäler sollen sich ins Gesamtbild des Friedhofes einfügen.

Artikel 25

Beschriftung der Gräber

Die Schrift kann in Reliefform oder graviert ausgeführt werden. Metallbuchstaben müssen aus rostfreiem Material angefertigt werden.

Artikel 26

Beschriftung der Mauernischen

Die Beschriftung der als Grabmal dienenden Abdeckplatten hat aus einheitlichen, eingravierten Blockschriftbuchstaben zu bestehen. Der Totengräber bestellt die Abdeckplatten.

Artikel 27

Dimensionen der Grabmäler bei Erdbestattungen

Für Grabmäler bei Erdbestattungen sind folgende Ausmasse (in cm) zulässig:

a) Reihengräber	Max. Höhe/Breite	Min. Breite/Dicke
- Erwachsenengräber	110/60	40/14
- Kinder- und Kleinkindergräber	80/45	40/12
- Grabmäler aus Hartholz, Schmiedeeisen	110/60	55/5

b) Familiengräber

Die Dimensionen werden von Fall zu Fall bewilligt. Die maximale Höhe liegt bei 110 cm.

Artikel 28

Dimensionen der Grabmäler bei Urnenbestattungen

Für Grabmäler bei Urnenbestattungen sind folgende Ausmasse (in cm) zulässig:

a) Einzelgräber im Urnenfriedhof (1 - 2 Urnen)	Max. Höhe/Breite	Min. Breite/Dicke
	80/50	40/12
b) Platten in der Urnenmauer	Diese Platten sind genormt.	

Artikel 29

Errichtung Grabmäler

¹ Grabmäler bei Erdbestattungen dürfen frühestens 12 Monate nach der Bestattung errichtet werden.

² Spätestens 2 Tage vor dem Aufstellen des Grabmales ist der Friedhofgärtner unter Vorlage der Bewilligung über die Erstellung des Grabmales zu orientieren.

³ Der Friedhofgärtner bestimmt den Standort des Grabmales.

⁴ Grabmäler dürfen nur während den ortsüblichen Arbeitszeiten und nicht während einer Bestattung aufgestellt werden.

⁵ Für Schäden an anderen Grabmälern oder Einrichtungen haftet der Ersteller des Grabmals.

Artikel 30

Instandhaltung

¹ Schadhafte oder schiefe Grabmäler sind von den Angehörigen instand zu stellen.

² Wird ein schadhaftes oder schiefes Grabmal trotz Aufforderung durch die Kommission für Soziales nicht instand gestellt, übernimmt der Friedhofgärtner die Instandstellung auf Kosten der Angehörigen.

³ Die Angehörigen sind von der Kommission für Soziales in der Aufforderung über die möglichen Kostenfolgen zu orientieren.

6. Gebühren

Graberstellung	Artikel 31 Die Kosten der Erstellung des Grabes werden den Hinterbliebenen vom Totengräber gemäss effektivem Aufwand und nach den Preisempfehlungen des Kantonalbernischen Sigristen-, Totengräber- und Friedhofgärtner-Verbandes direkt in Rechnung gestellt.
Erdbestattung	Artikel 32 ¹ Für Erwachsenengräber wird bei Erdbestattung folgende Gebühr erhoben: a) Ortsansässige Fr. 0.-- bis Fr. 300.-- b) Auswärtige Fr. 800.-- bis Fr. 1'100.-- ² Für Kindergräber wird bei Erdbestattung folgende Gebühr erhoben: a) Ortsansässige Fr. 0.-- bis Fr. 200.-- b) Auswärtige Fr. 400.-- bis Fr. 700.--
Familiengräber	Artikel 33 Für ein Familiengrab wird folgende Gebühr erhoben: a) Ortsansässige Fr. 4'000.-- bis Fr. 6'000.-- b) Auswärtige Fr. 8'000.-- bis Fr. 10'000.--
Urnengräber	Artikel 34 Für die Urnenbeisetzung wird folgende Gebühr erhoben: a) Ortsansässige Fr. 0.-- bis Fr. 300.-- b) Auswärtige Fr. 500.-- bis Fr. 800.--
Urnennischen	Artikel 35 ¹ Für die Beisetzung in einer kleinen Urnennische werden folgende Gebühren erhoben: a) Ortsansässige Fr. 1'200.-- bis Fr. 1'500.-- b) Auswärtige Fr. 2'400.-- bis Fr. 3'000.-- ² Für die Beisetzung in einer grossen Urnennische werden folgende Gebühren erhoben: a) Ortsansässige Fr. 2'400.-- bis Fr. 3'000.-- b) Auswärtige Fr. 4'800.-- bis Fr. 6'000.--
Gemeinschaftsgrab	Artikel 36 Für die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab wird folgende Gebühr erhoben: a) Ortsansässige Fr. 800.-- bis Fr. 1'100.-- b) Auswärtige Fr. 1'500.-- bis Fr. 2'200.--

Grabunterhalt durch die Gemeinde

Artikel 37

¹ Auf Antrag kann die Gemeinde den Grabunterhalt für die Grabesruhe von 25 Jahren gegen Vorausleistung der Kosten übernehmen.

² Die Vorausleistung für den Grabunterhalt durch die Gemeinde wird wie folgt festgesetzt:

a) Erdbestattungsgrab Fr. 6'500.-- bis Fr. 8'000.--

b) Urnengrab Fr. 5'000.-- bis Fr. 7'000.--

³ Die Vorauszahlung wird zur Deckung des Aufwandes für die halbjährliche Erneuerung der Grabbepflanzung und die Grabpflege verwendet und wird nicht verzinst.

⁴ Es wird keine Abrechnung geführt und nicht aufgebrauchte Beträge werden nicht zurückerstattet.

Indexierung

Artikel 38

¹ Die Gebühren und die Vorauszahlung für den Grabunterhalt unterstehen der Indexierung durch den Landesindex der Konsumentenpreise. Sie basiert auf einem Indexstand von 99.8 Punkten (Stand April 2012, Basis Dezember 2010 = 100 Punkte).

² Der Gemeinderat passt die Gebühren und die Vorauszahlung auf den Beginn des Jahres an, sobald sich der Index um mehr als 5 Punkte verändert.

7. Schlussbestimmungen

Haftungsausschluss

Artikel 39

¹ Die Gemeinde haftet lediglich im Rahmen der gesetzlichen Haftung für Schäden, welche durch ihre Funktionäre verursacht wurden.

² Insbesondere leistet die Gemeinde keinen Ersatz für Beschädigung der Gräber durch Dritte.

Widerhandlungen

Artikel 40

¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements können durch den Gemeinderat auf Antrag der Kommission für Soziales mit einer Busse bis 5'000.-- bestraft werden.

² Allfällige Schadenersatzansprüche, die Bestimmungen des Dekretes betreffend das Begräbniswesen sowie des eidgenössischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Rechtsmittel

Artikel 41

¹ Verfügungen und Beschlüsse der Kommission für Soziales können innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat angefochten werden.

² Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeinderates richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Artikel 42

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2013 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen vom 25. November 2004 aufgehoben.

Die Gemeindeversammlung vom 15.11.2012 hat dieses Reglement beschlossen.

Oberburg, 15.11.2012

Im Namen der Einwohnergemeinde Oberburg

Die Versammlungsleiterin: Der Gemeindeschreiber:
sig. Andrea Pieren sig. Martin Zurflüh

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement während 30 Tagen vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 15.11.2012 öffentlich aufgelegt wurde. Die Auflage wurde am 11. und 18. Oktober 2012 im Anzeiger publiziert.

Oberburg, 16.11.2012

Der Gemeindeschreiber:
sig. Martin Zurflüh

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat das vorstehende Reglement per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Die Inkraftsetzung wurde im Amtsanzeiger vom 19.11.2012 publiziert.

Oberburg, 19.11.2012

Gemeinderat Oberburg

Der Präsident: Der Sekretär:
sig. Ernst Bolzli sig. Martin Zurflüh